



BVF

Bundesvereinigung gegen
Fluglärm e.V.

BVF – Pressemitteilung

Geschäftsstelle: 40476 Düsseldorf, Frankenstr. 25; Tel: 0211/66850-71, Fax: 0211/66850-73

17. März 2006

Flughafen Schönefeld (zum Urteil des BVerwG vom 16.3.06)

Die Bundesvereinigung gegen Fluglärm nimmt zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Stellung:

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seinem Urteil – vorbehaltlich der schriftlichen Urteilsbegründung - von einem weiten planerischen Entscheidungsspielraum von Planfeststellungsbehörde und Landesplanungsbehörde ausgegangen und ist den Wertungen der Behörden im Wesentlichen nicht entgegen getreten. Dadurch ist die auch für andere Verkehrsprojekte maßgebliche Fragestellung, wie nahe Flughäfen mit ihrem Betrieb an Siedlungsgebiete herantreten und expandieren können, nicht geklärt worden. Eine Bewältigung des faktischen Konflikts auch für die Zukunft ist unterblieben.

Angeichts der Siedlungsnähe im Fall Schönefelds ist davon auszugehen, dass ständige Rechtsstreitigkeiten zu Fluglärm und Flugbetrieb vorgegeben sind und Bürger, Gemeinden, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Behörden fortlaufend beschäftigt sein werden.

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht ein Lärmschutzkonzept insbesondere für die Nacht gefordert, das sowohl aktive als auch passive Schutzmaßnahmen enthält.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den im Planfeststellungsbeschluss befürworteten Nachtflug und den Umfang des Nachtflugs abgelehnt. Es ist in der mündlichen Urteilsverkündung von einer Kernruhezeit von 0 bis 5 Uhr ausgegangen worden. Damit knüpft das Gericht weder an die Rechtsprechung zum Flughafen München aus dem Jahre 1991 (Festlegung einer Bewegungszahl von 38 Flügen in der Gesamtnacht) noch an vorhandene, weitergehende Betriebsbeschränkungen, z.B. beim Flughafen Hamburg, an.

Nach Aussage des Bundesverwaltungsgerichtes in seiner Pressemitteilung soll auch in der Zeit von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr und von 5.00 bis 6.00 Uhr nur unabweisbarer und nachvollziehbarer Flugbetrieb abgewickelt werden können.

Defizite wurden auch bezüglich der passiven Schallschutzmaßnahmen für die Nacht festgestellt. Es ist allerdings hervorzuheben, dass dem Schutzgebiet des Planfeststellungsbeschlusses die 100 / 100 Betriebsregelung zugrunde liegt und insofern das Bundesverwaltungsgericht diese Festlegung inzident positiv gewürdigt hat.

Bei der geplanten Novellierung des Fluglärmgesetzes ist gerade dieser Punkt umstritten.

Das Gericht kam auch aufgrund der durch einen Gutachter im Prozess dargestellten Grundstückswertverluste nicht umhin, die Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche anders als der Vorhabensträger zu bewerten.

„Die Wahrung der Erholungsfunktion“ sei nicht ausreichend berücksichtigt worden, so führt das Bundesverwaltungsgericht in seiner Pressemitteilung aus.

Für andere Verkehrsflughäfen wesentlich ist die Formulierung eines Auflagenvorbehaltes, mit dem festgelegt worden ist, dass das Lärmschutzkonzept bei der Überschreitung der prognostizierten Zahl von 361 Td. Flugbewegungen in den sechs verkehrsreichsten Monaten durch aktive (Betriebsbeschränkungen) und passive Maßnahmen (Schallschutzfenster) nachzubessern ist.

Allgemein stellt sich die Frage, ob mit den angeführten Auflagen das Vorhaben überhaupt noch wirtschaftlich vertretbar durchgeführt werden kann.

*Dr. Berthold Fuld, Tel. erreichbar 0178 2928928
Stellv. Vorsitzender der BVF (Bad Homburg)*